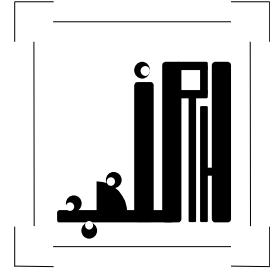


BISMILLAHIR-RAHMANIR-RAHIM

Mit dem Namen ALLAHs, Des Allgnade Erweisenden, Des Allgnädigen

islamische **l**eligionsgemeinschaft **l**essen

✉ IRH * Ludwigstraße 6 * 35390 Gießen



Tel.: 0641 - 2036147
Fax: 0641 - 2036148
E-mail: info@irh-info.de
Internet: www.irh-info.de

Pressekonferenz der IRH

**anlässlich des 60-jährigen Jubiläums des Grundgesetzes
der Bundesrepublik Deutschland**

**Freitag, 22. Mai 2009, von 11.00 – 13.00 Uhr
Presseclub Frankfurt am Main
Saalgasse 30, 60311 Frankfurt am Main**

Stellungnahme der IRH

Zum 60. Jahrestag der Verkündung des Grundgesetzes/60 Jahre Grundgesetz

Grundsatzposition der IRH zum Grundgesetz und den Grundrechten

Morgen, am 23. Mai 2009, werden wir den 60. Jahrestag der Verkündung bzw. des Inkrafttretens des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland feiern. Das Grundgesetz ist eine klare Reaktion auf die Weimarer Reichsverfassung und die Verhältnisse im Dritten Reich. Die Verfasser des Grundgesetzes und der Parlamentarische Rat hatten hauptsächlich zum Ziel, eine „wehrhafte“ und gefestigte Demokratie zu schaffen und Bürgerinnen und Bürger vor der Willkür totalitärer Systeme zu schützen. Dafür sind wir allen Mitwirkenden dankbar. Die freiheitlich-demokratische Grundordnung Deutschlands basiert auf dem Grundgesetz. Es ist Garant für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Freiheit in Deutschland. Mit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes am 23. Mai 1949 konnte Deutschland in die Völkergemeinschaft zurückkehren. Heute lebt Deutschland in gefestigten und wachsenden internationalen Verhältnissen. Als Bürgerinnen und Bürger sind wir alle zusammen verpflichtet, die im Grundgesetz enthaltenen Grundrechte und Überzeugungen zu bewahren und zu festigen. Diese Aufgabe kann nicht nur vom Staat getragen werden. Auch Kirchen und Religionsgemeinschaften einschließlich islamischer Religionsgemeinschaften haben dabei eine große Verantwortung. Das Grundgesetz bildet die Grundlage des Zusammenlebens aller Bürgerinnen und Bürger in Deutschland.

Deutschland ist für ca. 3,5 Millionen Muslime nunmehr zur Heimat und zum Lebensmittelpunkt geworden. Vielen ist die lange Tradition des Islam in Deutschland nicht richtig bewusst. Die Anfänge reichen ca. drei Jahrhunderte bis 1730 zurück. Im 18. Jahrhundert kamen erstmalig Muslime ins damalige Preußen, denen die Glaubensfreiheit zugestanden wurde. Unter Friedrich II., dem Großen, wurden die Kontakte Preußens zum Osmanischen Reich intensiviert. Nach der Aufnahme diplomatischer Beziehungen zu Sultan Mahmud I. (1730 – 1754) kam es wenig später auch zum Abschluss eines Handelsvertrags zwischen beiden Mächten. Als aufgeklärter Monarch sicherte Friedrich Muslimen die Glaubensfreiheit zu und formulierte diese mit den Worten:

„Alle Religionen sind gleich und gut, wenn nur die Leute, die sich zu ihnen bekennen, ehrliche Leute sind. Und wenn Türken und Heiden kämen und wollten hier im Land wohnen, dann würden wir ihnen Moscheen und Kirchen bauen.“

(Siehe für Näheres die diesbezügliche Dokumentation des Zentralinstituts Islam Archiv in Deutschland und „Islam in Deutschland“ von Faruk Sen und Hayrettin Aydin, C.H.Beck Verlag, 2002)

Die Präsenz der Muslime in Deutschland in größerer Zahl ist ein Phänomen der vergangenen Jahrzehnte. Erst nach dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Türkei, Marokko und Tunesien über die Vermittlung von Arbeitnehmern aus diesen Ländern sind hunderttausende Muslime ab 1961 nach Deutschland gekommen. Somit haben sich Muslime in den vergangenen Jahrzehnten zur zweitgrößten Religionsgemeinschaft in Deutschland entwickelt. Muslime sind Teil der Gesellschaft und des Landes geworden. Bei allen bestehenden Problemen im Rahmen der Integration, die wir alle gemeinsam zu bewältigen haben, bereichern die Muslime das wirtschaftliche, kulturelle, religiöse, soziale und politische Leben in Deutschland. Wie es Bundesinnenminister Dr. Wolfgang Schäuble in seiner Rede beim Festakt der Türkischen Gemeinde in Deutschland „60 Jahre Grundgesetz“ am 25. März 2009 in Berlin präzise formulierte, *„ist das Deutschland von heute kulturell und religiös vielfältiger als das Deutschland von vor 60 Jahren und ist diese Vielfalt mittlerweile selbstverständlich geworden.“*

„Ich bin in diesem Zusammenhang der Überzeugung, dass jede stabile freiheitliche Ordnung auf ein möglichst hohes Maß an freiwilliger Übereinstimmung und gemeinsamen Vorstellungen gründet...Das ist für mich der Grund, warum wir eine Anerkennung der Werteordnung des Grundgesetzes und eine darauf gründende Zusammengehörigkeit brauchen. Zusammengehörigkeit, Zugehörigkeit und eine gemeinsame Identität sind deswegen auch das Ziel von Integration.“

(Bundesinnenminister Dr. Wolfgang Schäuble, o.g. Festakt)

In diesem Sinne fühlen und sehen wir uns Muslime in überwiegender Mehrheit Deutschland zugehörig und verbunden. Deutschland ist auch unser Land und unsere Heimat. Eine gemeinsame Identität im Sinne der Zugehörigkeit zu unserer gemeinsamen Heimat und im Sinne einer gemeinsamen Werteordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes zu entwickeln ist die gemeinsame Aufgabe aller Bürgerinnen und Bürger in Deutschland. Gerade deshalb ist das 60-jährige Jubiläum unserer Verfassung auch für uns Muslime in Deutschland ein Grund zur Freude.

An dieser Stelle und in diesem Zusammenhang möchten wir gerne auf die aktuelle, repräsentative Umfrage des Meinungsforschungsinstituts Gallup über Muslime in Europa und USA hinweisen. Laut dieser Umfrage haben Muslime in Europa und der USA größeres Vertrauen in den Staat und zeigen sich häufiger staatsstreu als die Gesamtbevölkerung. Ihre hauptsächlichen Probleme hingegen sind wirtschaftlicher und moralischer Natur. Aus der bislang größten repräsentativen Studie, die nach dem 11. September zur weltweiten Forschung der Ansichten der Muslime durchgeführt wurde, geht hervor, dass die Spannungen zwischen den Muslimen und der Gesamtbevölkerung von Armut und Arbeitslosigkeit herrühren und seltener mit dem Religionsunterschied zu begründen sind. Die Umfrage, an der insgesamt 30.000 Muslime aus 27 Ländern teilgenommen hatten, zeigt auch, wie verzerrt das Bild von den Muslimen ist. Immer mehr Muslime identifizieren sich mit ihrer Wahlheimat, sind toleranter und verabscheuen Gewalt. Mindestens genauso viele Muslime wie Europäer streben nach einem friedlichen Zusammenleben mit Menschen anderer Religionen und ethnischer Herkunft. Armut und moralische Probleme seien für die 71 Prozent der befragten Muslime aus Großbritannien und für die 56 Prozent aus der USA die eigentlichen Sorgen der Gesellschaft – mehr als Religion und ethnische Herkunft. Ein anderes Ergebnis liegt hinsichtlich der Toleranz gegenüber den Minderheiten vor: Amerikaner und Kanadier tolerieren die Minderheiten in ihrem Land eher als die Europäer. Der Studie zufolge sind Deutsche, Briten und Niederländer am wenigsten tolerant.

Aus der repräsentativen Umfrage des Meinungsforschungsinstituts Gallup (Gallup Koexistenz-Index 2009) geht hervor, dass das Vertrauen der Muslime in wichtige deutsche Institutionen auch wesentlich größer ist als das Vertrauen der Gesamtbevölkerung. Regierung, Wahlen, Banken und Justiz haben bei den Muslimen in Deutschland ein höheres Ansehen als bei den restlichen Bundesbürgern. Missverständnisse herrschen unter anderem bezüglich der Loyalität: Während 54 Prozent der Bundesbürger die Muslime als nicht loyal bezeichneten, äußerten 71 Prozent der Muslime ihre Loyalität gegenüber Deutschland. Zudem vertrauen 73 Prozent der Muslime den Gerichten, wogegen nur die Hälfte der Gesamtbevölkerung dieses Vertrauen zeigt (49 Prozent). Anders sieht es jedoch beim Vertrauen gegenüber den Medien aus: Nur 28 Prozent der Muslime haben Vertrauen in die Medien. Die Gesamtbevölkerung liegt hier immerhin bei 34 Prozent. "Die Umfrage zeigt, dass viele Annahmen über Muslime und Integration danebenliegen. Deutsche Muslime wollen ein Teil der Mehrheitsgesellschaft sein und mehr zur Gesellschaft beitragen", sagte der Chef des Gallup Zentrums für muslimische Studien, Dalia Mogahed.

Im Folgenden werden einige Grundsätze und Grundrechte im Grundgesetz aus islamischer Sicht bzw. aus Sicht der IRH erörtert. Nähere Informationen über unsere diesbezüglichen islamischen Positionen sind in unserer Schriftenreihe „Darstellung der Grundlagen des Islam“ zu finden.

1. Islam und Demokratie/Verhältnis von Staat und Religion/Säkularität

Das Verhältnis von Staat und Religion und von Islam und Demokratie aus der Sicht der IRH wollen wir hier ausführlich und unmissverständlich darstellen. In diesem Zusammenhang ist es zunächst erforderlich zu klären, was wir unter dem von vielen Menschen oft falsch verstandenen Begriff „Scharia“ verstehen. „Scharia“ bedeutet islamologisch die Gesamtheit der Gebote und Verbote, die ALLAH (ta'ala: Der Erhabene) seinen Dienern durch den Quran und die Sunna übermitteln hat. Rechtsquellen der Scharia: Einzige Quelle der Scharia ist die Offenbarung Allahs, die in zwei unterschiedlichen Formen übermittelt wurde:

1. Quran – das Wort Allahs
2. Sunna – das Vorbild des Gesandten Muhammad und dessen Überlieferung

Diese beiden Quellen der Scharia werden von der islamischen Jurisprudenz genutzt, z.B. zum Erlass neuer Regelungen zu aktuellen Rechtsfragen, die von beiden Quellen als solche nicht direkt behandelt werden. Die dafür angewandten Methoden sind in erster Linie der Meinungskonsens (vor allem) der Rechtsgelehrten und der Analogieschluss, bei dem eine Rechtserkenntnis von früheren ähnlichen Fällen abgeleitet wird. Eine bedeutende Rolle spielen dabei auch das öffentliche Interesse, (lokales) Gewohnheitsrecht und die selbständige Urteilsfindung bzw. Meinungsbildung (al-idschtihad) durch Gelehrte und kompetente Muslime.

Die Schari'a unterscheidet zwei Kategorien von Geboten:
(Siehe die Schriftenreihe der IRH „Darstellung der Grundlagen des Islam“, S. 20 – 21)

1. Individuelle Gebote: Dazu gehören die fünf Säulen des Islam (das Islam-Bekenntnis, die rituellen Pflicht-Gebete, die rituelle Pflicht-Sozialabgabe, das rituelle Pflicht-Fasten im Ramadan und die rituelle Pflicht-Wallfahrt), die Bekleidungsgebote, die Ernährungsgebote und Ethik- und Morallehre).
2. Rechtsnormen des Staatswesens: Darunter fallen sämtliche Rechtsnormen und Anordnungen, die ausschließlich durch den Staat, d. h. nicht durch Einzelpersonen oder Gruppierungen, wahrgenommen werden dürfen. Aus diesem Grund haben sie nur innerhalb des Hoheitsgebietes eines islamischen Staates Geltung. Die Rechtsnormen des islamischen Staatswesens bilden nur einen geringen Teil, nicht mal fünf Prozent, der „Scharia“.

Für die Muslime in Hessen und Deutschland gilt der Grundsatz, dass die Beachtung der individuellen Gebote der „Scharia“ eine religiöse Pflichthandlung darstellt, die der Gewissensentscheidung des Einzelnen unterliegt und durch die Religionsfreiheit im Grundgesetz garantiert ist. Der andere Teil der „Scharia“, die Rechtsnormen des islamischen Staatswesens (Gesetzgebung, Justiz, Strafrecht usw.) sind für die Muslime in Hessen und Deutschland irrelevant. Sie sind verpflichtet, das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, die Verfassung des Landes Hessen und seine Rechtsordnung anzuerkennen und zu achten.

Der Islam schreibt nicht eine bestimmte Staatsform vor. Auch in der Europäischen Union gibt es unterschiedliche Staatsformen: parlamentarische Bundesrepublik (wie Deutschland), parlamentarische Republik (wie Frankreich, Italien usw.), parlamentarische Monarchie (wie Dänemark, Großbritannien, Belgien, Spanien usw.) oder konstitutionelle Monarchie (wie Luxemburg). Der Islam ordnet der Gemeinschaft in allen Angelegenheiten der Gemeinschaft die „Schura“, nämlich die Beratung, an. Diese „Schura“ kann sich in Form der gewählten Vertretung der Gemeinschaft manifestieren. Im Sinne der rechtsstaatlichen Republik steht der Islam im vollen Einklang. Der Islam kennt keine Theokratie bzw. keinen Kirchenstaat. Die Gemeinschaft soll von allen getragen werden; eine Spaltung in Herrscher und Beherrschten darf es nicht geben. Die Hauptaufgabe des Staates liegt darin, das Leben, das Eigentum, die Ehre und Würde, die Meinungs-, Gewissens- und Religionsfreiheit aller Gemeinschaftsmitglieder, ohne Unterschied nach Geschlecht, Abstammung, Rasse, Hautfarbe, Sprache, Herkunft, Nationalität und Religion, zu schützen. Der Staat ist verpflichtet, seinen Bürgerinnen und Bürgern die Sicherheit zu gewähren und die drei Grundsätze „Gerechtigkeit, Gleichberechtigung bzw. Gleichbehandlung und Freiheit“ unter seinen Bürgerinnen und Bürgern zu achten.

Aus islamischer Sicht ist es nicht wichtig, wie der Staat heißt, ob Republik oder Monarchie, vielmehr kommt es auf den Inhalt der Staatsform und dessen Umsetzung an; d.h. darauf, wie der Staat strukturiert ist, ob es eine Gewaltenteilung gibt, ob das Volk etwas zu sagen, mitzuwirken, zu wählen, mitzubestimmen und mitzuentcheiden hat, ob die Grundrechte bzw. die Menschenrechte aller Bürgerinnen und Bürger vom Staat geschützt und gewahrt werden und ob der Staat seine Bürgerinnen und Bürger rechtsstaatlich, gerecht und gleich behandelt.

Eine objektive Auswertung der Weltgeschichte ergibt, dass der Islam die Menschenrechte für alle Menschen nicht nur bereits in seinen religiösen Quellen verpflichtend vorgeschrieben hat, sondern dass der Islam durchaus in der Lage ist, diese Werte auch zum Wohle aller in die Praxis umzusetzen; z.B. in Europa 800 Jahre lang im islamisch regierten Andalusien, wobei das Europa im ganzen Mittelalter Menschenrechte und Religionsfreiheit betreffend weit hinter den islamischen Ländern stand.

Das heutige Problem in vielen muslimischen Ländern mit den Menschenrechten liegt nicht im Islam selber, sondern es ist u.a. vielmehr eine Folge des Kolonialismus in den letzten 150 Jahren. Der Westen soll sich aufrichtigkeitshalber selbst fragen, ob und welchen negativen Beitrag er dazu, d. h. zur Bildung der jeweiligen Staats- und Regierungsformen geleistet und sie seit Jahrzehnten mit unterstützt hat. An dieser Stelle müssen wir in aller Klarheit auch die Eigenverantwortung der Muslime für diese Missstände erwähnen. Im sunnitischen Islam kam es im 11. Jahrhundert zur „Schließung des Tores des Idschtihad“, wodurch die selbständige Rechtsfindung unterbunden wurde. Andererseits fehlten den Muslimen mutige Gelehrten und Führer, die muslimische Gesellschaften gegen solche Missstände mobilisieren konnten.

Neutralität des Staates und Säkularität

Die Religionsfreiheit schließt die konfessionelle Neutralität des Staates mit ein, somit folgt daraus die Offenheit des Staates allen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen gegenüber. Dies bedeutet, dass der weltanschaulich neutrale Staat nicht mehr in der Lage ist, sich auf religiöse Autoritäten zu stützen und sich religiöser Argumente zu bedienen, um seine Politik zu rechtfertigen oder auch zu begründen. Die Erklärung der Religion zur "Privatsache" besagt deshalb zunächst nur, dass Religion im säkularen Staat "nicht mehr verfügte Staatssache" ist. In diesem Sinne wird der Staat von der Kirche befreit und die Kirche vom Staat. Dies ist die Voraussetzung für den modernen, freiheitlichen, toleranten Verfassungsstaat, der seinen Bürgern keine Religion vorschreibt, sondern ihnen Religionsfreiheit garantiert.

"Dass im säkularen Rechtsstaat Religion und Politik getrennt sein müssten, ist ein selten hinterfragter verfassungspolitischer Gemeinplatz. Die Formel der „Trennung von Religion und Politik“ erweist sich bei näherem Hinsehen jedoch als unpräzise und irreführend. Nicht um die Trennung von Religion und Politik geht es demnach, sondern um die institutionelle Trennung von Religionsgemeinschaften und Staat. Diese Unterscheidung ist wichtig. Denn wer im Namen der Säkularität die Trennung von Religion und Politik fordert, plädiert womöglich für die Abdrängung der Religionsgemeinschaften aus der Öffentlichkeit...(...) religiös-weltanschauliche Neutralität meint keine allgemeine „Wertneutralität“ (...) Das Gegenteil ist der Fall: Bei der religiös-weltanschaulichen „Neutralität“ des Staates handelt es sich um eine rechtsethisch gebotene Neutralität. Die Säkularität des Rechtsstaats zielt nicht etwa darauf ab, die Religionsgemeinschaften an den Rand der Gesellschaft abzudrängen, sondern gewährleistet ihnen vielmehr Möglichkeiten freiheitlicher Entfaltung."

(Heiner Bielefeldt, „Muslime im säkularen Rechtsstaat“, Der interkulturelle Dialog, Band 2 Hrsg. Die Ausländerbeauftragte des Landes Bremen, 1999)

Das Verhältnis von Kirche und Staat gilt in Deutschland seit 1919 als geklärt. Durch Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 Absatz I der staatskirchenrechtlichen Bestimmungen der Weimarer Reichsverfassung (WRV) gibt es seit 1919 das Verbot jeglicher Staatskirche oder Staatsreligion sowie die Grundsätze der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates und die Parität der Religionen und Bekenntnisse. Der Staat in Deutschland ist religiös-weltanschaulich neutral. Dies bedeutet, es ist dem Rechtsstaat verwehrt, sich mit einer bestimmten Religion oder Weltanschauung zu identifizieren oder diese zur normativen Basis seiner Ordnung zu erheben. Der Staat ist jedoch nicht religiös indifferent. Der Staat erkennt die Kirchen an und ist sich ihrer Bedeutung für seine Bevölkerung bewusst. Die Kirchen bzw. Religionsgemeinschaften sind dem Staat gegenüber gleich geordnet. Der Staat ist zuständig für die weltliche Souveränität und die Kirchen/Religionsgemeinschaften sind zuständig für die geistige Souveränität. Beide sind somit nicht nur autonom, sondern eigenständig. So kennen wir beispielsweise ein eigenes Kirchenrecht mit innerkirchlicher Rechtssetzung, wobei der Staat dieses Kirchenrecht jedoch für seinen Bereich nicht als verbindlich anerkennt. Dem Staat ist es verwehrt, in kirchliche Rechtsmaterie einzugreifen, aber auch Kirchenrecht eigenständig anzuwenden, weil ihm hierzu die theologische Kompetenz fehlt. Religiös-weltanschauliche Neutralität bedeutet in Deutschland somit, dass der Staat keine Religionsgemeinschaft bevorzugen oder benachteiligen darf. Es bedeutet aber nicht den völligen Rückzug aus allen religiösen Angelegenheiten, es bedeutet auch nicht die Entfernung des Religiösen aus Öffentlichkeit und Schule, denn dies wäre eine ungerechtfertigte Privilegierung des Religionslosen und es bedeutet nicht Anti-Religion. Die Säkularisierung Deutschlands wird zu Recht nicht mit Entchristlichung gleichgesetzt, sondern als Absage an staatlichen Religionszwang, als Voraussetzung für die staatliche Selbstbeschränkung auf irdische Ordnungszwecke.

„Eine aktive Abwehrhaltung gegenüber dem säkularen Staat ist in Deutschland jedoch offenbar Sache einer radikalen Minderheit unter den Muslimen. Die Mehrheit hingegen scheint sich mit den bestehenden Verhältnissen arrangiert zu haben (was Unsicherheiten und Ambivalenzen im Verständnis der Säkularität natürlich nicht ausschließt) (...) Die ernsthafte innerislamische Auseinandersetzung um den säkularen Rechtsstaat, (...) ist auch im islamischen Kontext nichts völlig Neues. Schon im Jahre 1925 erschien ein Werk, in dem die Säkularität des Staates ausdrücklich gefordert wird, und zwar interessanterweise mit genuin islamischen Argumenten. Die Säkularität des Rechtsstaates ist ein hohes, aber auch ein hochgradig gefährdetes Gut. Sie kann nur dann als freiheitliches Prinzip der demokratischen Verfassung zur Geltung kommen, wenn man sie als politische Herausforderung ernst nimmt. Zunächst gilt es, den freiheitlichen Anspruch des säkularen Rechtsstaats gegen ideologische und kulturalistische Verkürzungen kritisch zu klären. Es muss klargestellt werden, dass die Säkularität des Rechtsstaats weder Ausdruck einer laizistischen Fortschrittsideologie noch Bestandteil etatistischer Kontrollpolitik ist, noch auch ein exklusiv westlich-christliches Modell der Regelung des Verhältnisses von Staat und Religionsgemeinschaften darstellt. Vielmehr hat der säkulare Rechtsstaat seinen Sinn im Menschenrecht der Religionsfreiheit. (...) Die beste Verteidigung des säkularen Rechtsstaats besteht darin, die Religionsfreiheit als Auftrag ernst zu nehmen und konsequent zur Geltung zu bringen. Wie alle Menschenrechte zielt auch die Religionsfreiheit auf Gleichberechtigung. Es ist jedoch bekannt, dass für die muslimischen Minderheiten in Deutschland die rechtliche Gleichstellung mit den christlichen Kirchen noch aussteht. Hier hat die Mehrheitsgesellschaft gegenüber den Muslimen eine Bringschuld abzutragen.“
 (Heiner Bielefeldt, „Muslime im säkularen Rechtsstaat“, Der interkulturelle Dialog, Band 2 Hrsg. Die Ausländerbeauftragte des Landes Bremen, 1999)

Zusammenfassung

"Säkularität" beinhaltet die institutionelle Trennung und die Nicht-Einmischung des Staates in religiöse Dinge bzw. den Schutz vor staatlichen Eingriffen in die inneren Angelegenheiten der Religionsgemeinschaften. Säkular beinhaltet zugleich eine beiderseitige strikte Kompetenzbeschränkung und eine daraus folgende Koordinierungsnotwendigkeit in gemeinsamen Angelegenheiten. Das Konzept der hier beschriebenen Säkularität ist auch im islamischen Kulturkreis nichts völlig Neues und steht keineswegs im Widerspruch zum Islam. Ebenso wie bei der Frage der Vereinbarkeit von Demokratie und Islam oder Gewaltenteilung und Islam, werden die genuin islamischen alternativen Denk-Modelle früherer und zeitgenössischer islamischer Gelehrter und die innerislamische Diskussion zu diesen wichtigen Themen auch von Muslimen noch zu wenig zur Kenntnis genommen.

Die IRH bekennt sich vorbehaltlos zur Säkularität und religiös-weltanschaulichen Neutralität, so wie sie vom Grundgesetz vorausgesetzt werden:

- Institutionelle Trennung von Staat und Religion
- Absage an Religionszwang
- Verbot einer Staatskirche bzw. einer Staatsreligion
- Parität der Religionen
- Beiderseitige Kompetenzbeschränkung, Nicht-Einmischung in die Angelegenheiten des Anderen
- Kooperation von Staat und Religion in den "gemeinsamen Angelegenheiten"

Der Islam ist kein monolithischer Block, kein starres Regelsystem, sondern mittels einer Vielzahl flexibler Normen anpassungsfähig und vor allem spezifische kulturelle Traditionen betreffend auch zeit- und ortsabhängig revidierbar. So lehrt uns die islamische Geschichte, dass der Islam sich stets mit den Gesellschaften, in denen er auftrat, kritisch auseinandersetzte. Die Geschichte zeigt auch, dass die Muslime in den verschiedenen Kulturkreisen diese vom Islam vorgesehene Möglichkeit der Anpassung an vorhandene gesellschaftliche und kulturelle Strukturen immer genutzt haben. Deutlich sichtbar wird dies an den sehr unterschiedlichen Traditionen der muslimischen Migranten aus den verschiedenen Herkunftsländern, aber auch bei einem Blick nach außen. So hat der Islam in der Türkei ein anderes Gesicht bzw. eine andere kulturelle Ausprägung, als in Malaysia, in China, in Bosnien oder in Afrika.

Für die IRH bedeutet dies, dass auch dem Islam in Deutschland die Möglichkeit offen steht, neue Islam-konforme Traditionen im Kontext dieser Gesellschaft zu entwickeln. Dazu ist es notwendig, den kommenden Generationen von Muslimen in Deutschland diese Islam-konforme Integrationsmöglichkeit durch die Vermittlung von authentischem islamischem Wissen zu eröffnen. Muslime in Deutschland sollen dazu befähigt und ermutigt werden, Althergebrachtes in der Herkunftsgesellschaft und in der Mehrheitsgesellschaft kritisch zu hinterfragen und zu differenzieren zwischen verkrusteten kulturspezifischen Traditionen und authentischen islamischen Inhalten und Werten. Auf diese Weise besteht für die kommenden Generationen auf lange Sicht die Chance, sich freizumachen von importierten Traditionen, welche die Integration erschweren und an deren Stelle die Etablierung von neuen islam-konformen Traditionen in Deutschland einzuleiten. Es gehört zu den Prinzipien des Islam, alles prüfend zu integrieren, was seinen Grundlagen nicht widerspricht und was der Gesellschaft nutzt. Dieses genuin islamische Prinzip (maslaha) erlaubt es den Muslimen, sich in allen Gesellschaften zurechtzufinden und nach Gemeinsamkeiten mit den bestehenden Gesellschaftssystemen zu suchen. Die gewünschte Folge dieses Ansatzes ist die Bereitschaft, sich in die Gesellschaft einzubringen und in einer dualen Integration zu leben. Die islamische Geschichte auf europäischem Boden in Andalusien ist Beweis für diese Fähigkeit und die für alle Seiten positiven Ergebnisse dieses Denkens und Handelns. Dieser genuin islamische Ansatz hat nichts mit Assimilation, wohl aber mit einer sinnvollen, für beide Seiten befruchtenden Integration zu tun, welche allein das respektvolle, tägliche Miteinander in einer pluralistischen Gesellschaft garantiert. Pluralistische Gesellschaftsformen bedürfen pluralistischer Ansätze und Methoden, um Handlungsfähigkeit und Handlungskompetenz für alle Gesellschaftsgruppen zu erwerben.

Schlusswort

Die IRH bekennt sich eindeutig zum Grundgesetz und zur demokratischen Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland und sieht darin keinen Widerspruch zur islamischen Identität. An dieser Stelle appellieren wir vor allem an die Muslime, sich dessen bewusst zu werden, dass sich weder die Demokratie selbst noch ihre Werte im Widerspruch zum Islam befinden. Das Grundgesetz stellt die Grundlage für unser Zusammenleben in Deutschland dar. Es beinhaltet alle grundsätzlichen Voraussetzungen für die Gleichberechtigung und Gleichbehandlung aller Bürgerinnen und Bürger sowie Religionsgemeinschaften. Der Grund der Ungleichbehandlung der Muslime in einigen Bereichen (z.B. ausstehende Einführung des islamischen Religionsunterrichts, Diskriminierung muslimischer Frauen im öffentlichen Dienst infolge des Kopftuchverbotsgesetzes, fehlende Vertretung der Muslime im Rundfunkrat und erschwerende Rahmenbedingungen für das Schächten) ist nicht im Grundgesetz verankert, er liegt vielmehr in der mangelnden und inkonsequenten Umsetzung des Grundgesetzes. Wir fordern die Politik und Administration auf, das Grundgesetz konsequent im Sinne der Gleichberechtigung und Gleichbehandlung aller Bürgerinnen und Bürger sowie Religionsgemeinschaften umzusetzen. Die Demokratie ist kein Zustand, kein Stillstand, sondern ein dynamischer Prozess. Dieser Prozess soll von allen Beteiligten der Gesellschaft gefördert und getragen werden.

Die Politik soll konkrete Zeichen für die Integration der Muslime setzen, um die Muslime für den sozialen Frieden in unserem Land weiterhin, aber verstärkt zu gewinnen. Integration bedeutet auch Partizipation. Die Muslime und ihre Organisationen sollen als Mitgestalter und Mitwirkender in die Integrationskonzepte miteinbezogen werden. Wer integrieren will, soll die Muslime und ihre Organisationen als gleichwertige und gleichberechtigte Kooperationspartner endlich anerkennen. Ein Umdenken muss nun stattfinden. Die Anerkennung ihrer religiösen Rechte, ihre Gleichbehandlung bzw. ihre Gleichberechtigung und die Akzeptanz ihres Andersseins sollen endlich konkret geschehen. Wir Muslime wünschen uns keine Sonderbehandlung, sondern nur die Umsetzung der in der Verfassung verankerten Gleichbehandlung. Die Einhaltung des Grundgesetzes, der Verfassung und der Gesetze gilt nicht nur für die Muslime, sondern auch für die Verantwortlichen in der Politik und in der Administration. Das Vertrauen der Muslime gegenüber dem Staat soll durch richtige und konkrete Schritte aufgebaut und verstärkt werden. Wir sind weiterhin bereit, mit unseren integrativen Konzepten unseren Beitrag zur Verbesserung des sozialen Friedens, zur Integration und zur inneren Sicherheit in unserem Land zu leisten.

2. Das Grundgesetz schützt die Bürgerinnen und Bürger

Das Grundgesetz schützt durch die Grund- und Menschenrechte (Art. 1-17) vor allem die Bürgerinnen und Bürger vor dem Staat; mit anderen Worten, die Grund- und Menschenrechte sind Schutzrechte der Bürgerinnen und Bürger. Eine Änderung dieser Grundrechte im Grundgesetz ist unzulässig. Im Art. 19 Abs. 2 heißt es dazu: *„In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.“* Zum Schutz gegen staatliche Willkür kann jede Bürgerin und jeder Bürger eine Verfassungsbeschwerde einlegen (Art. 93/1, Abs. 4a). Mit einer Verfassungsbeschwerde kann jede Bürgerin und jeder Bürger das Bundesverfassungsgericht anrufen, die/der glaubt, durch die öffentliche Gewalt in ihren/seinen Grundrechten verletzt worden zu sein. Das kann ein Verwaltungsakt, eine Gerichtsentscheidung oder auch ein Gesetz sein.

Die Freiheit, die Grund- und Menschenrechte sind die wertvollsten Errungenschaften der Menschheit. Sie dürfen auch für die Sicherheit des Landes nicht geopfert und angetastet werden. Der Staat und die Politik sollen und können Konzepte entwickeln, welche die Sicherheit in Freiheit und den Frieden in Gerechtigkeit ermöglichen. So wie es keine Freiheit ohne Sicherheit gibt, gibt es auch keine Sicherheit ohne Freiheit und keinen Frieden ohne Gerechtigkeit.

3. Menschenwürde und Menschenrechte

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlicher Gewalt.“ (Art. 1 Abs. 1)

„Das deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.“ (Art. 1 Abs. 2)

Das Grundgesetz gibt eine klare Orientierung an der Würde und den Rechten des Menschen vor. Dieser Artikel steht am Anfang und somit im Mittelpunkt unseres Grundgesetzes und bildet die zentrale Grundlage der Werteordnung unserer Gesellschaft.

In Bezug auf die Menschenwürde und die fundamentalen Menschenrechte macht auch der Islam keine Unterscheidung zwischen den Menschen, weil alle Menschen ALLAHs Geschöpfe sind und aus dem gleichen Wesen stammen. ALLAH (ta'ala/Der Erhabene) hat den Menschen in bester Form erschaffen. ER hat ihm Vernunft verliehen und stattete ihn mit Fähigkeiten aus, um die Erde zu bevölkern und das Universum zu entdecken. Obwohl ER die gesamte Schöpfung auf die beste Art und Weise erschaffen hat, stellt ER im Quran dennoch die Erschaffung des Menschen als etwas Besonderes heraus. ALLAH (ta'ala/Der Erhabene) hat dem Menschen eine Seele verliehen, die ER auch mit Seinem Namen verbindet, um ihre Stellung zu betonen. Nach islamischem Verständnis genießt der Mensch eine privilegierte Stellung innerhalb der Schöpfung, da ALLAH (ta'ala/Der Erhabene) ihn als das beste Geschöpf erschaffen hat und in ihn von Seinem Ruhh (d.h. Seele, Geist) eingehaucht hat. Und genau darauf beruht seine Würde. Der Mensch ist das einzige Geschöpf, dem ALLAH (ta'ala/Der Erhabene) eine eigene Würde verliehen hat. Diese Würde ist im Islam unantastbar, absolut einzigartig und steht über allen anderen Werten und Eigenschaften anderer Geschöpfe. Aus diesem Grund gehört die Achtung und der Schutz der Menschenwürde zu den wichtigsten Prinzipien der Gebotenlehre des Islam. Dieser Schutz umfasst die Menschenwürde aller Menschen, unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Rasse, Religion, Hautfarbe, Sprache usw. Der Quran unterstreicht diese besondere Würde aller Menschen:

„Und gewiss, bereits verliehen WIR den Kindern Adams Würde, ließen sie auf dem Lande und auf dem Meer tragen, gewährten ihnen Rizq (d.h. Versorgung) von den Tay-ybat (d.h. gute erlaubte Dinge) und begünstigten sie gegenüber vielen von denjenigen, die WIR erschufen, in klarer Begünstigung.“ (17, 70)

Auch der Gesandte (sallal-lahu `alaihi wa sallam/Friede sei mit ihm) unterstrich immer wieder diesen schöpferbedingten Vorrang, die Würde des Menschen. Bei den verschiedensten Gelegenheiten betonte er die Wichtigkeit der Respektierung der Menschenwürde durch Wort und Tat.

Als beispielsweise ein Trauerzug an ihm vorüberzog, erhob er sich als Zeichen des Respekts. Daraufhin sagte man ihm, dass der Verstorbene kein Muslim gewesen sei und der Gesandte (sallallahu 'alaihi wa sallam/Friede sei mit ihm) erwiderte: "War er etwa kein Mensch?"
(Hadith überliefert von Al-buchari)

Trotz der CHARTA und ALLGEMEINEN ERKLÄRUNG DER MENSCHENRECHTE der Vereinten Nationen (UNO) vom 10. Dezember 1948 werden die Menschenwürde und Menschenrechte auch heute in fast allen Ländern der Welt, einschließlich in Europa und USA, de facto verletzt und verachtet. In diesem Zusammenhang ist es wichtig zu betonen, dass nicht nur verabschiedete Erklärungen, Verfassungen und Gesetze durch die Vereinten Nationen und einzelnen Staaten maßgebend sind, sondern vielmehr deren Einhaltung und Umsetzung. Das gilt auch für muslimische Nationen und Länder. Obwohl sich für jeden der 30 Artikel der Allgemeinen Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen Entsprechendes in Koran und Sunna des Propheten findet, werden die Menschenwürde und Menschenrechte heute in vielen muslimischen Ländern mit Füßen getreten. Der Grund dafür liegt nicht im Islam selbst, sondern allein bei Muslimen und den jeweiligen Regierungen.

4. Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit

„Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.“ (Art. 2 Abs. 2)

Auch aus islamischer Sicht ist die wichtigste Aufgabe eines Staates, das Leben jeden Menschen zu schützen. „Das Leben eines einzigen unschuldigen Menschen ist genauso wertvoll wie das Leben der gesamten Menschheit.“ (vgl. Quran: 5, 32)

Der Quran weist hier ausdrücklich auf die hohe Stellung des menschlichen Lebens hin. Im Quran und der Sunna finden sich viele weitere Beispiele dafür, dass der Islam eine Quelle des Friedens ist. Es gibt aber auch historische Belege. Der Prophet des Islam, Muhammed (s.a., Friede sei mit ihm) verbot beispielsweise sogar während der Kriege das Töten von wehrlosen Menschen, Zivilisten, Alten, Frauen, Kindern und auch Tieren absolut. Entsprechend den diesbezüglichen Grundsätzen des Quran und der Sunna fragen wir hier die Terroristen, die ihre menschenverachtenden Taten auf den Islam berufen, wie und nach welchen religiösen und ethischen Grundsätzen sie ihre Terroranschläge auf massenhafte unschuldige Menschen erklären und begründen. Wer das Leben von massenhaften unschuldigen Menschen durch barbarische Terror- oder Selbstmordanschläge verachtet, darf sich auf keinen Fall auf irgendeine religiöse oder ethische Grundlage berufen.

Der Islam verfügt über ein großes spirituelles Potenzial für sozialen Frieden und Konfliktmanagement. Um den Missbrauch der Religion durch Terroristen zu verhindern, sind wir als Verantwortliche in den Religionsgemeinschaften dazu verpflichtet, das spirituelle Potenzial und die gesellschaftlichen Möglichkeiten der Religion zu nutzen und einzusetzen. Dennoch können weder die Geistlichen noch die jeweiligen Religionsgemeinschaften alleine dieses Problem lösen, so sehr sie sich auch darum bemühen. Wir alle müssen die tiefer liegenden sozialen, wirtschaftlichen und politischen Probleme angehen, die die Rekrutierungsbemühungen der Terrororganisationen auf fruchtbaren Boden fallen lassen. Um diese Probleme lösen und die Konflikte bewältigen zu können, die unsere Zukunft bedrohen, müssen auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene soziale, politische und wirtschaftliche Schritte unternommen werden. Diese Schritte allein sind jedoch unzureichend. Um die Schwierigkeiten und Probleme dauerhaft in den Griff zu bekommen, sollte neben den genannten sozialen, politischen und wirtschaftlichen Maßnahmen auch das kulturelle, religiöse und historische Erbe der Menschheit in Betracht gezogen werden. Dieses Erbe kann einen großen Beitrag dazu leisten, bedrohliche Konflikte wie den Terrorismus zu eliminieren. In diesem Kontext können besonders die Religionen eine Richtschnur menschlichen Handelns sein.
(Vgl. „Religion und Gesellschaft“, Prof. Dr. Ali Bardakoglu, Präsident für religiöse Angelegenheiten der Türkei, 2008, Köln)

5. Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich

„Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.“ (Art. 3 Abs. 1)

„Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ (Art. 3 Abs. 3)

Das Prinzip der Gerechtigkeit bildet die Grundlage des islamischen Rechts. Der Quran fordert auch von den Muslimen Gerechtigkeit beim Umgang untereinander und beim Umgang mit Nicht-Muslimen.

„Ihr, die den Iman d.h. (feste unerschütterbare Gewissheit) verinnerlicht habt! Bemüht euch eurer Verpflichtung ALLAH gegenüber nachzukommen und seid Zeugen in gerechter Weise! Und die Abneigung einer Gemeinschaft gegenüber darf euch nicht dazu veranlassen, ungerecht zu sein. Seid gerecht, dies ist näher zur Taqwa (d.h. Ehrfurcht), und handelt Taqwa gemäß ALLAH gegenüber! Gewiss, ALLAH ist dessen allkundig, was ihr tut.“ (5, 8)

Der Gesandte Muhammad (sallallahu 'alaihi wa sallam/Friede sei mit ihm) sagte:

„Du sollst deinen Bruder immer unterstützen, (unabhängig davon) ob er ungerecht handelt oder ungerecht behandelt wird. Dann sagte ein Mann: Oh, Gesandter Allahs, ich unterstütze ihn, wenn er ungerecht behandelt wird. Siehst du, wenn er ungerecht handelt, wie soll ich ihn unterstützen? Der Gesandte (sallallahu 'alaihi wa sallam) sagte: Indem du ihn daran hinderst, weiter ungerecht zu handeln; denn das ist die Unterstützung für ihn. (Hadith überliefert v. Al-Buchari und At-Tirmidhi)

Dieser Grundsatz wird im islamischen System konsequent umgesetzt. So ermahnte der Gesandte (sallallahu 'alaihi wa sallam/Friede sei mit ihm) seine Tochter Fatima und seine Verwandten von der Familie Bani Abdul-muttalib mit folgenden Worten:

"Fatima, Tochter Muhammads! Du sollst rechthandeln, denn dein Vater wird dir vor Allah nichts nützen. Kinder von Adul-muttalib! Ihr sollt rechthandeln, denn euer Neffe wird euch vor Allah nichts nützen. Es soll nicht sein, dass die Menschen am Tag der Auferweckung mit Rechthandeln kommen und ihr mit eurer Abstammung kommt. Denn wer von seinem Handeln verlangsamt wird, den wird seine Abstammung nicht schneller voranbringen."

Als Band der Gemeinschaft bestimmt der Islam an Stelle des Rassismus und Nationalismus grundsätzlich die Liebe zur Heimat, die zur Zusammengehörigkeit auch in einer pluralen Gemeinschaft führt und alle Identitäten anerkennt, schützt und fördert.

„Oh, ihr Menschen, Wir haben euch aus einem männlichen und einem weiblichen Wesen geschaffen und euch zu Völkern und Stämmen gemacht, damit ihr euch kennenlernt. Der Angesehenste von euch bei Allah ist der Gottesfürchtigste.“ (Quran: 49, 13)

„Ihr alle gehört zu Adam und Adam stammte aus Erde. Keinen Vorrang hat der Araber vor dem Nichtaraber oder der Weiße vor dem Schwarzen, es sei denn durch die Gottesfurcht und das rechte Handeln.“ (Gesandter Muhammad, s.a./Friede sei mit ihm)

6. Gleichberechtigung von Mann und Frau

(Siehe zur näheren Information die Stellungnahme der IRH zum Gesetzentwurf im Hessischen Landtag zur Sicherung der staatlichen Neutralität, Mai 2004)

„Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“ (Art. 3 Abs. 2)

Der Mensch ist männlich und weiblich und beiden gebührt die uneingeschränkte Würde. Der Mensch ist als Zweiheit geschaffen, als männlich und weiblich, ohne Zuschreibung einer Wertigkeit für die Teile dieser Zweiheit, weil beide Teile sich gegenseitig ergänzen. Für den Islam ist nur eine gesunde Beziehung zwischen beiden Geschlechtern wirklicher Garant für den Aufbau einer gesunden Gesellschaft. So hebt der Quran die Gleichwertigkeit von Mann und Frau hervor:

„Ihr Menschen! Handelt Taqwa (d.h. Ehrfurcht) gemäß eurem HERRN gegenüber, Der euch aus einem einzigen Wesen geschaffen hat, aus ihm sein Partnerwesen geschaffen hat und aus beiden viele Männer und Frauen vermehren ließ.“ (4, 1)

Der Quran betont auch die Gleichheit beider Geschlechter vor ALLAH (ta'ala/ Der Erhabene) bezüglich ihrer Taten:

„Dann erhörte sie ihr HERR: ‚Gewiss, ICH lasse keine Tat eines Tuenden von euch, ob männlich oder weiblich, verloren gehen, die einen von euch sind wie die anderen.“ (3, 195)

Der Quran bezeugt, dass vor Gott niemand aufgrund seines Geschlechts besser oder schlechter ist, sondern dass allein die aufrichtigen, guten und gottgefälligen Taten der Menschen den Massstab ausmachen, sich vor Gott zu profilieren.

(Vgl. beispielsweise Verse aus dem Quran 3: 195, 4: 1, 17: 70, 33: 35, 49: 13)

Im Sinne der islamischen Überzeugung und entsprechend dem Grundgesetz setzt sich die IRH für die Gleichberechtigung und Gleichbehandlung von Frauen und Männern in Gesellschaft, Politik, Erziehung, Bildung, Arbeit, im öffentlichen Dienst und vor dem Gesetz ein. Das Kopftuch darf nicht als Hindernis für die Gleichberechtigung und Gleichbehandlung der Frauen gesehen und benutzt werden. Frauen und Männer müssen als mündige Personen eigenverantwortlich entscheiden können, ob sie sich an die islamischen Gebote halten wollen oder nicht. Der Islam ermöglicht den Frauen, sich frei an gesellschaftlichem Leben, Politik, Bildung, Ausbildung und Arbeitsleben zu beteiligen. Das Kopftuch ist kein Hindernis dafür. Wir lehnen jeden Druck, auch familiärer Art, zum Tragen oder Nicht-Tragen des Kopftuches ab, weil es hierbei gemäß den islamischen Prinzipien um eine selbstbestimmte, freie Bekenntnisäußerung geht und gehen muss. Diskriminierung der Frauen in Gesellschaft und Beruf wegen des Nicht-Tragens eines Kopftuches lehnen wir genauso ab, wie Diskriminierung wegen des selbstgewählten Tragens eines Kopftuches. Das Kopftuchverbot im öffentlichen Dienst verletzt nach unserer Ansicht die Religionsfreiheit und das Selbstbestimmungsrecht der kopftuchtragenden Frauen auf Beruf und Arbeitsplatz und erschwert somit ihre Integration in die Gesellschaft und das Berufsleben. Emanzipation, Toleranz, Freiheit und Gleichberechtigung sind nicht an bestimmten Äußerlichkeiten zu messen. Diese Werte müssen einer festen inneren Überzeugung entspringen.

In diesem Sinne halten wir das Kopftuchverbotsgesetz im öffentlichen Dienst in Hessen und an staatlichen Schulen in weiteren Bundesländern für integrationshinderlich und diskriminierend. Wir hoffen auf ein Umdenken der Politik und fordern sie bzw. die Landtage, diesem Integrationshindernis und der Diskriminierung muslimischer Frauen auf dem Berufsleben ein Ende zu setzen.

7. Schutz von Ehe und Familie und keine Zwangsehe

(Siehe zur näheren Information die Stellungnahme der IRH zur Anhörung im Hessischen Landtag zum Problem der Zwangsehen, 6. November 2006)

„Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.“ (Art. 6 Abs. 1)

„Die Ehe darf nur auf Grund der freien und vollen Willenseinigung der zukünftigen Ehegatten geschlossen werden.“ (Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der UNO, Art. 16 Abs. 2)

Das wichtigste Ziel der Ehe ist die Liebe und die Barmherzigkeit. Die Liebe und die Barmherzigkeit müssen im Mittelpunkt der Ehe stehen. Eine Ehe, bei der keine Liebe, Barmherzigkeit und somit Kooperation entstehen und die von Abneigung und Missgunst geprägt ist, ist von Anfang an zum Scheitern verurteilt. Auch deshalb soll die Beziehung zwischen Mann und Frau nicht von Überlegenheit des anderen bestimmt sein, sondern durch Liebe, Geborgenheit, Respekt, Schutz und Wärme, die sie einander geben sollen.

„Ebenso zu den Zeichen ALLAHs zählt, dass ER für euch von eurem Wesen Partnerwesen erschuf, damit ihr bei ihnen Geborgenheit findet. Und ER setzte zwischen euch Liebe und Barmherzigkeit. Gewiss, darin sind doch Zeichen für Leute, die nachdenken.“ (Quran: 30, 21)

In diesem Zusammenhang ist es auch wichtig zu betonen, dass weder die Frau noch der Mann zur Ehe gezwungen werden dürfen. Eine Ehe, die unter Zwang zustande kommt, ist nicht rechtskräftig. Aus der islamischen Perspektive sind Zwangsehen durch den Islam absolut nicht legitimierbar. Auch nach unserer festen Überzeugung muss diese Praxis entschieden bekämpft werden. Der Islam hat schon zu Lebzeiten des Propheten Zwangsehen für null und nichtig erklärt. Dies geht aus zwei Aussagen (Hadith) des Gesandten Muhammad (s.a.: Friede sei mit ihm) hervor:

„Chansa berichtet, dass ihr Vater sie gegen ihren Willen (mit jemandem) verheiratete als sie thajjib (verwitwet oder geschieden) war. Da kam sie zu Allahs Gesandten und er erklärte die Ehe für ungültig“. (Chansa; Buchari: Hadithsammlung)

Die IRH versteht den Begriff der Ehre im Sinne der Menschenwürde, die unantastbar ist. Sie lehnt bestimmte patriarchalisch geprägte Ehrvorstellungen ab, die einseitig zu Lasten der Frau aufrechterhalten werden sollen. Hier erleben wir oftmals, dass für die Wahrung der Ehre allein die Frau verantwortlich gemacht wird. Der Mann definiert aus der patriarchalischen Selbstgewissheit bei Frauen bestimmte Verhaltensweisen als unehrenhaft, während er das gleiche Verhalten als völlig angemessen für sich selbst beansprucht. Diesen Männern ist entgegenzuhalten, dass sie nicht das Recht haben, mit doppelten Maßstäben zu messen und sich dabei auf den Islam zu berufen. Was im patriarchalischen Sinne als Ehre und Schande gilt, ist nicht aus dem Koran ableitbar, sondern vielmehr von Tradition bestimmt. Diese Auffassungen von Ehre und Schande entspricht eher einem archaischen Ehren- und Stammeskodex, der mit einer entsprechenden Macho-Kultur versehen bis in die Gegenwart aus Eigeninteresse in den Islam hineinprojiziert wurde.

Weder im Quran noch in der Sunna gibt es Ehren- oder Traditionsmorde. Im Islam darf keine Person oder Familie Selbstjustiz ausüben. Die Judikative liegt nur und allein beim Staat. Die IRH befolgt und akzeptiert in allen familienrechtlichen Fragen die geltende Gesetzgebung in Deutschland und steht für die Gleichberechtigung von Mann und Frau auch auf der Grundlage ihres Islamverständnisses und lehnt jede Form von häuslicher Gewalt ab.

8. Meinungs-, Informations- und Pressefreiheit

„Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.“ (Art. 5 Abs. 1)

Als IRH setzen wir uns für die Meinungs-, Presse- und Kunstfreiheit ein und verurteilen jede Gewalt und Anfeindung gegen diese Freiheit strikt ab. Zugleich treten wir für die Achtung der Religionsfreiheit und religiöser Werte der Menschen ein. Wir vertreten die Notwendigkeit eines ausgewogenes Verhältnisses zwischen der Meinungs-, Presse- und Kunstfreiheit und der Religionsfreiheit bzw. den religiösen Werten der Menschen. Ein sensibler, behutsamer und respektvoller Umgang mit religiösen Werten ist nach unserer Ansicht erforderlich. Ein solcher Umgang bedeutet nicht Vorbeugung vor Anfeindungen der Extremisten, sondern Respekt und Achtung vor friedfertigen religiösen Menschen in der Welt. Dadurch kann man zur Normalisierung der Verhältnisse zwischen Kulturen und Religionen besser beitragen und zugleich gegen die Absichten der Extremisten, einen Kulturkampf zu schüren, entgegentreten.

Die aktuellen Diskussionen um den Hessischen Kulturpreis geben uns und dem Verhältnis zwischen den beiden Freiheiten einen neuen Impuls. Eine kritische Darstellung des Schriftstellers Kermani über das Kreuz wurde von den Kirchenvertretern Kardinal Lehmann und dem früheren Kirchenpräsidenten der EKHN Steinacker als Gotteslästerung und Beleidigung des Christentums wahrgenommen. In seinem Artikel in der F.A.Z. vom 20. Mai 2009 schrieb Kardinal Lehmann u.a. Folgendes: *„Ich vermisste schon rein sprachlich Sensibilität und Respekt vor dem christlichen Glauben. ... Diese Rücksicht gehört auch zur Religionsfreiheit in unserem Land.“* Die Reaktion von Kardinal Lehmann kann man gut nachvollziehen, wenn man sich an seine Reaktion auf Karikaturenstreit erinnert. Er vertrat auch damals die Meinung der Achtung und des Respekts gegenüber den religiösen Werten und Symbolen der Muslime. Die jetzige Reaktion von Herrn Steinacker aber steht mit seinen Reaktionen

auf den Karikaturenstreit im vollen Widerspruch. In seinem Interview in der Frankfurter Rundschau vom 08.02.2006 vertrat er folgende Meinung: *„Wenn man abwägt zwischen der Pressefreiheit und dem Bemühen, religiöse Gefühle nicht zu verletzen, würde ich mich für die Pressefreiheit entscheiden.“* Die Aberkennung des Kulturpreises durch die Hessische Staatskanzlei an Herrn Kermani erinnert uns unter anderem daran, wie anders und widersprüchlich sich viele Politiker einschließlich Ministerpräsident Koch damals zum Karikaturenstreit und der Absetzung einer Inszenierung der Oper „Idomeneo“ geäußert haben. An dieser Stelle ist anzumerken, dass die beiden Fälle Islam betreffend nicht mal mit dem Artikel von Kermani zu vergleichen sind. In diesem aktuellen Fall möchten wir nicht zuletzt auf die Neutralität des Staates in Sachen Religionen hinweisen. Nach unserer Ansicht soll der Streit im gegenseitigen Verständnis und Respekt und im würdigen Umgang aller Beteiligten miteinander bewältigt werden.

9. Glaubens- und Gewissensfreiheit

„Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.“ (Art. 4 Abs. 1)

„Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.“ (Art. 4 Abs. 2)

Die Anerkennung der Vielfalt und Disparität ist eines der wichtigsten Prinzipien des Islam. Die Kultur der Toleranz und Koexistenz ist ein wertvoller Grundsatz des Islam für das Zusammenleben der Menschen unterschiedlicher Kulturen, Religionen und Weltanschauungen. Das islamische Wertesystem fördert und fordert Pluralismus in jeder Beziehung und den intensiven paritätischen Austausch auf interkultureller Ebene. Der Pluralismus der Menschen und Meinungen in Form von Multikulturalität, Multireligiösität und Multinationalität wird vom Islam als eine Bereicherung des Lebens betrachtet, die in dieser Vielfalt vom Schöpfer gewollt ist. Dazu lautet es im Quran:

„Für jeden von euch haben Wir eine Religion und eine Lebensweise bestimmt. Und wenn ALLAH gewollt hätte, hätte ER euch doch zu einer einzigen Gemeinschaft gemacht; jedoch ER prüft euch in alledem, was ER euch gegeben hat. So wetteifert um die guten Taten! Zu ALLAH werdet ihr allesamt zurückkehren; dann wird ER euch darüber in Kenntnis setzen, worüber ihr uneins zu sein pflegtet.“
(5, 48)

Auch auf theologischer Ebene kennt der Islam Vielfalt. Pluralismus wird zugelassen, gefördert und praktiziert. Dank dieses pluralistischen Konzepts war es möglich, dass sich innerhalb der islamischen Jurisprudenz mehrere Rechtsschulen entwickelten.

Der Islam verlangt von den Muslimen Toleranz und fordert von ihnen die religiöse, kulturelle, politische und soziale Vielfalt innerhalb und außerhalb der eigenen Gemeinschaft anzuerkennen. Diese Toleranz versteht sich nicht als gönnerhaftes Dulden und Ertragen, sondern als Respekt im Sinne von Anerkennung:

„Und wenn dein Herr gewollt hätte, hätte ER bestimmt die Menschen zu einer einzigen Gemeinschaft gemacht.“ (Quran: 11, 118)

Der Quran verbietet jeden Zwang und jeden Druck auf den Menschen in der Wahl seiner Religion, denn die Wahl der Religion und selbst der Glaube müssen auf dem freien Willen beruhen: *„Kein Zwang in der Religion.“* (2, 256)

Die IRH vertritt auf Grund des Grundgesetzes und ihres Islamverständnisses in Sachen der Religionsfreiheit folgende Grundsätze:

1. Jeder Mensch hat das Recht, die Religion seiner Wahl anzunehmen. Wir lehnen jede Form von Gewalt, Diskriminierung, sozialer Missachtung und Verfolgung ab, die sich gegen das Recht auf Religionsfreiheit und Glaubenswechsel wendet.
2. Wir betrachten die Religionsfreiheit, wie sie im Grundgesetz ihren Niederschlag gefunden hat und die Gedanken-, Gewissens-, und Religionsfreiheit in der Europäischen Menschenrechtskonvention als unveräußerliche Rechte.

3. Wir interpretieren unsere religiösen Traditionen so, dass jeder das Recht hat, seinen eigenen Glauben sowohl privat als auch öffentlich zu leben und sich die Religionsgemeinschaft zu wählen, in der er seinen Glauben praktizieren möchte. Niemand darf zum Beitritt zu einer Religionsgemeinschaft genötigt oder am Verlassen seiner Religionsgemeinschaft gehindert werden.

4. Wir lehnen eine Mission und ein Umwerben ab, die den Religionswechsel durch Gewalt oder Manipulation zu erreichen versuchen. Wir verurteilen es, Menschen in Notlagen zu bedrängen und den Glauben der anderen verächtlich zu machen.

10. Kooperation zwischen Staat und Religionsgemeinschaften - Religionsunterricht

„Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt...“ (Art. 7 Abs. 3)

Das Grundgesetz hat einen verlässlichen Rahmen für das Verhältnis zwischen Staat und Religionsgemeinschaften geschaffen. Dieses Verhältnis wird von gegenseitigem Respekt und klarer Erkenntnis der Aufgaben- und Kompetenzfelder getragen. Das Staatskirchenrecht hat sich zwar in einem langen historischen Prozess gebildet, aber es soll unter dem Aspekt neuer religiöser und gesellschaftlicher Entwicklungen in Deutschland neu interpretiert und diesen Entwicklungen entsprechend umgesetzt werden. Der Staat darf von den neuen Religionsgemeinschaften, hier vor allem von den islamischen Religionsgemeinschaften, keine kirchenähnlichen Strukturen erwarten. Der Islam hat in diesem Zusammenhang seine eigenen Verhältnisse. Sie sollen respektiert und anerkannt werden. Dadurch kann die Integration islamischer Religionsgemeinschaften in die Kooperation mit dem Staat erleichtert werden. Dazu ist es erforderlich, dass sich alle Beteiligten, der Staat und islamische Religionsgemeinschaften, von ihren bestehenden gegenseitigen Vorbehalten und Vorurteilen befreien und ein Vertrauensverhältnis miteinander im Interesse der besseren Integration der Muslime in die Gesellschaft und muslimischer Kinder ins Schulleben auf- und ausbauen.

Gemäß dem GG - Art. 7/3, der Verfassung des Landes Hessen - Art. 57/1 und dem Hessischen Schulgesetz § 8/1 ist der Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen - mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen - ordentliches Lehrfach und wird unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. An den hessischen Schulen wird zur Zeit - nach unserer Kenntnis - konfessionelle Religionsunterrichte von ca. neun unterschiedlichen Kirchen bzw. christlichen Religionsgemeinschaften und zusätzlich der jüdischen Gemeinde erteilt. Es gibt bisher keinen islamischen Religionsunterricht, mit der Begründung des Kultusministeriums, es gebe keinen legitimierten Ansprechpartner seitens der Muslime.

Die IRH und Muslime in Hessen fordern keine Sonderregelung bzw. keinen Sonderstatus für Muslime in Sachen Religionsunterricht, sondern nur Gleichberechtigung und Gleichbehandlung wie christliche Kirchen bzw. Religionsgemeinschaften und die jüdische Gemeinde. Auch der islamische Religionsunterricht muss in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der islamischen Religionsgemeinschaften erteilt werden, d.h. er kann und muss verfassungsgemäß von den islamischen Religionsgemeinschaften organisiert werden. In diesem Zusammenhang möchten wir es auch anmerken, dass ein islamkundlicher Unterricht den verfassungsgemäßen Religionsunterricht nicht ersetzen kann und ein solcher Unterricht von der IRH und allen etablierten islamischen Religionsgemeinschaften nicht befürwortet wird.

Islamischer Religionsunterricht/IRU in deutscher Sprache und durch in Deutschland ausgebildete muslimische Lehrkräfte ist ein wichtiger Baustein für eine erfolgreiche Integrationspolitik. Er kann den Integrationswillen bzw. die Integrationsfähigkeit muslimischer Kinder und Jugendlichen fördern, ihr Zusammengehörigkeitsgefühl zu ihrer Heimat Hessen bzw. Deutschland stärken und den interreligiösen Dialog in den Schulen verbessern. Zugleich wird die Einführung des IRU ein Signal für die Gleichberechtigung muslimischer Schülerinnen und Schüler im Religionsunterricht in der Schule setzen. Der IRU war und ist das wichtigste Projekt der Integrationsarbeit der IRH und sie hat im Bereich der Integration und in der Erarbeitung der Lehrpläne für den IRU langjährige Erfahrungen. Die

IRH bietet dem Kultusministerium ihre Zusammenarbeit an und ist gerne bereit, ihren konstruktiven Beitrag zur Erarbeitung der Lehrpläne und zur erfolgreichen Einführung des IRU zu leisten.

11. Politische Partizipation / Kommunalwahlrecht

„Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen ... ausgeübt.“ (Art. 20 Abs. 2)

Die politische Partizipation der Migrantinnen und Migranten aus den Nicht-EU-Staaten stellt eine wichtige Grundlage für ihre Integration ins gesellschaftliche Leben. Wer mitwirken, mitgestalten, mitentscheiden und mitbestimmen kann, kann sich in die Gesellschaft besser integrieren.

EU-Bürgerinnen und Bürger haben in Deutschland Kommunalwahlrecht. Wer nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedslandes hat, ist allerdings nach wie vor von den Kommunalwahlen ausgeschlossen. Ein Italiener, der seinen Wohnsitz vor vier Monaten nach Frankfurt verlegt hat, darf als EU-Bürger an den Kommunalwahlen in Deutschland teilnehmen. Ein Türke, der in Deutschland geboren wurde und seit 20 Jahren hier lebt, muss am Wahltag zu Hause bleiben. Nach unserer Ansicht ist dies ungerecht. Um diese Ungleichbehandlung aufzuheben, ist eine diesbezügliche Verfassungsänderung längst überfällig.

12. Vertretung der Muslime im Rundfunkrat

Die Mitglieder des Hessischen Rundfunkrats setzen sich nach dem Rundfunkratsgesetz aus Vertretern gesellschaftlicher Gruppen und Organisationen zusammen. Dazu gehören u.a. auch Vertreter der katholischen Kirche, der evangelischen Kirchen und des Landesverbandes der jüdischen Gemeinden in Hessen. Nur Muslime, die die zweitgrößte Religionsgemeinschaft in Hessen repräsentieren, sind darin nicht vertreten. Dies ist in anderen Bundesländern nicht anders und widerspricht der im Grundgesetz verankerten Gleichberechtigung und Gleichbehandlung der Religionsgemeinschaften. Die IRH fordert den Hessischen Landtag auf, das Rundfunkratsgesetz in diesem Sinne zu ändern und dadurch die Vertretung der islamischen Religionsgemeinschaften im Rundfunkrat zu ermöglichen. Die islamischen Religionsgemeinschaften und Organisationen können demokratisch eine Vertreterin oder einen Vertreter aus ihren Reihen wählen und in den Rundfunkrat entsenden.

Frankfurt am Main, den 22. Mai 2009

Für die IRH/Islamische Religionsgemeinschaft Hessen

Ramazan Kuruyüz
Vorsitzender der IRH